

## Gremium

**An die Mitglieder des Schul- und Sportausschusses für die Sitzung am 19.01.2021, TOP 1.5.3 – öffentlich**

## Thema:

**Anfrage Haftung bei beschädigten Endgeräten**

**Anfrage** der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 11.01.2021, Drucksachen-Nr.: 0395/2020-2025

## Frage:

Die Stadt Bielefeld hat in den vergangenen Wochen und Monaten fast 10.000 Tablets für Schüler\*innen und mehr als 3.000 Endgeräte an Lehrer\*innen ausgeliefert. Vor diesem Hintergrund stellen wir folgende Anfrage: Wie ist die Haftungsübernahme bei Schäden an Leih-Tablets an Bielefelder Schulen geregelt (wer haftet, gibt es eine Versicherung und wer zahlt die?)

## Antwort der Verwaltung:

Der Roll out der digitalen Endgeräte für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte wurde von der Verwaltung mit umfangreichen Handlungsleitfäden in beiden Förderprogrammen begleitet, die sich an Schulleitungen und Medienbeauftragte richten. Darüber hinaus hat die Verwaltung für die Ausleihe der Schülergeräte eine Leih- und Nutzungsvereinbarung erarbeitet und mit dem Rechtsamt der Stadt Bielefeld abgestimmt.

Die Leih- und Nutzungsvereinbarung steht den Schulen auch als Merkblatt in leichter Sprache und als Übersetzung in die sieben gängigen Sprachen (Arabisch, Französisch, Englisch, Rumänisch, Russisch, Griechisch, Türkisch) zur Verfügung. Hiermit gewährleistet der Schulträger, dass ein möglichst großer Adressatenkreis Kenntnis von den Inhalten der Leih- und Nutzungsvereinbarung nehmen kann.

Die Vereinbarung enthält Regelungen zu Rechten und Pflichten, die mit der Ausleihe einhergehen. In diesem Zusammenhang sind neben Sorgfaltspflichten und Nutzungsregelungen auch Regelungen zu Haftung, Diebstahl und Verlust, Beschädigung und Versicherung enthalten.

Nach den Förderrichtlinien beider Programme ist eine Versicherung der Geräte nicht förderfähig. Die Geräte sind daher nicht über die Stadt Bielefeld versichert. Zur Absicherung bei einem Diebstahl oder einer Beschädigung (z.B. bei Displayschaden) des Leihgerätes kann eigenverantwortlich eine Versicherung bei einem Versicherer nach Wahl des Entleiher durch den Entleiher abgeschlossen werden. Die Kosten für die Versicherung trägt der Entleiher selbst.

Für die Ausleihe der Lehrerendgeräte hat die Medienberatung des Landes NRW eine Musternutzungsvereinbarung herausgegeben, die die Verwaltung dem Ausleihverfahren zugrunde gelegt hat und die den Schulen zur Verfügung steht. Die Nutzungsvereinbarung trifft ebenfalls Regelungen zu Ansprüchen, Schäden und Haftung.

Die Vereinbarungen im Einzelnen sind der Anlage zu entnehmen.

i. A.



Schönemann  
Amtsleitung

## Anlagen

- Leih- und Nutzungsvereinbarungen Schülerinnen und Schüler
- Nutzungsvereinbarung dienstliche Endgeräte für Lehrkräfte